

Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 19. Dezember 2021

I. Allgemeiner Teil

Mit der Änderungsverordnung wird § 2 Absatz 5 Satz 4 CoronaVO Studienbetrieb gemäß den Maßgaben des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH Baden-Württemberg) aus dem Beschluss vom 17. Dezember 2021, Az. 1 S 3670/21, neu gefasst. Mit dieser Modifikation wird die Geltungsdauer der Corona-Verordnung Studienbetrieb nach Überprüfung der Maßnahmen bis einschließlich 17. Januar 2022 verlängert.

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2021, Az. 1 S 3670/21, die Regelung des § 2 Absatz 5 CoronaVO Studienbetrieb im Eilverfahren vorläufig außer Vollzug gesetzt. Die Regelung verstoße voraussichtlich gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot, da nicht hinreichend klar geregelt sei, zu welchen Vorkehrungen die Hochschulen im Hinblick auf nicht-immunisierte Studierende verpflichtet seien, um im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 4 CoronaVO Studienbetrieb die Studierbarkeit des Studiengangs zu gewährleisten.

Der VGH Baden-Württemberg hat bestätigt, dass für die 2G-Regelung im Studienbetrieb eine ausreichende Rechtsgrundlage bestehe. Er hat zudem festgestellt, dass die Verordnung zu Recht im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Artikel 12 Absatz 1 GG (Ausbildungsfreiheit) den Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO Studienbetrieb in der Fassung vom 24. November 2021 normiere und zugleich in § 2 Absatz 5 Satz 4 vorsehe, dass Hochschulen die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen haben. Mit Blick auf Artikel 12 GG sei jedoch eine detailliertere Regelung durch den Verordnungsgeber geboten. Es fehlten – auch im Hinblick auf die Bedeutung von Artikel 12 Absatz 1 GG – *„hinreichende Vorgaben, welche Maßnahmen die Hochschulen zu ergreifen haben, um die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen“*. So bleibe unklar, *„ob Hochschulen - um den schwerwiegenden Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG soweit als möglich abzumildern - verpflichtet sein sollen, Präsenzveranstaltungen regelhaft als sog. Hybridveranstaltungen, also bei gleichzeitiger digitaler Übertragung an nicht Anwesende, durchzuführen oder Prä-*

senzveranstaltungen, die elektronisch aufgezeichnet werden können, regelhaft aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen nicht-immunisierten Studierenden zügig zur Verfügung zu stellen oder ob es nach der Vorstellung des Verordnungsebers ausreichen soll, die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen oder die Durchführung von Hybridveranstaltungen nur für nach der Studienordnung vorgesehene Pflichtveranstaltungen vorzusehen oder ob es den Hochschulen etwa möglich sein soll, die Studierbarkeit der Studiengänge auf andere Weise nach ihrem freien Ermessen sicherzustellen.“

Dem wird mit der vorliegenden Änderungsverordnung Rechnung getragen. Es werden für die in der Alarmstufe II erforderliche 2G-Regelung im Studienbetrieb die geforderten objektiven Kriterien festgelegt, die klare Handlungsleitlinien für die Hochschulen enthalten.

Ziel der Corona-Verordnung Studienbetrieb ist es weiterhin, einerseits einen Beitrag zu leisten, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die intensivmedizinische Versorgung vor einer Überlastung und einem Zusammenbruch zu bewahren, und, insbesondere mit Blick auf schwere Krankheitsverläufe, wenige Therapieansätze sowie die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung, die Gesundheit aller zu schützen. Auf der anderen Seite gilt es, nach einem bereits für die Dauer von drei Semestern stark eingeschränkten Präsenzstudienbetrieb weitere Belastungen für Studierende und Lehrende möglichst zu vermeiden und so der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des Studienbetriebs trotz Pandemie Rechnung zu tragen, vgl. hierzu auch die Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021, 14. Oktober 2021, 12. November 2021 und 24. November 2021.

Ziel ist es daher auch weiterhin, im Rahmen des verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes und des gesamtgesellschaftlichen Beitrags zur Eindämmung der Pandemie den Studienbetrieb im Grundsatz als Präsenzstudienbetrieb stattfinden lassen zu können. Angesichts der aktuellen und prognostizierten pandemischen Lage ist jedoch in der Alarmstufe II auch im Präsenzstudienbetrieb ein weiterer Beitrag zu leisten, um das derzeit in Baden-Württemberg weiterhin kritische Infektionsgeschehen

einzudämmen, eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern und einer Überlastung der Krankenhäuser entgegenzusteuern. Die Studierenden waren im gesamten Verlauf der Pandemie von den Maßnahmen betroffen und haben Verantwortung übernommen. Sie mussten für drei Semester harte Einschränkungen des Präsenzbetriebs bewältigen. Die Quote vollständig geimpfter Studierender unter den in Präsenz Studierenden liegt nach derzeitigen Erkenntnissen der Hochschulen aufgrund anonymisierter Erhebungen deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt, im Durchschnitt derzeit bei über 80 Prozent, an manchen Hochschulstandorten sogar über 90 Prozent. Dies zeigt, dass die Gruppe der Studierenden einen gewichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und zum Schutz des Gesundheitssystems leistet, macht aber auch den dringenden Wunsch der meisten Studierenden deutlich, ein Studium möglichst in Präsenz zu erleben. Die Hochschulen haben auf dieser Basis mit verantwortungsvollen Hygienekonzepten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Ort regelmäßig angepasst werden, einen deutlich ausgeweiteten Präsenzstudienbetrieb umgesetzt. Angesichts dieses Befunds ist es nachzeitigem Stand der Erkenntnisse nicht erforderlich und deshalb auch nicht gerechtfertigt, uneingeschränkt allen Studierenden nur noch Online- oder sonstigen Fernlehrbetrieb anzubieten. Jedoch sind weitere einschränkende Maßnahmen auch im Studienbetrieb weiterhin erforderlich. Denn der Studienbetrieb zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität. Der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden ist überregional. Präsenzkurse sind zudem von einer wechselnden Zusammensetzung der Studierenden geprägt. Zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts muss daher das Risiko einer Infektion und der Viruszirkulation weiter reduziert werden. In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 CoronaVO wurden aus diesem Grund strengere Schutz- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Maskenpflicht, der Testungsfrequenz und der Möglichkeiten zur Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Testnachweise angeordnet. Entsprechend den Zielen der Corona-Verordnung vom 23. November 2021 wurde in der Alarmstufe II der Studienbetrieb – bei Sicherstellung der Studierbarkeit der Studiengänge – auf einen 2G-Betrieb umgestellt. Ausgenommen – wie bisher in der Pandemie – sind Veranstaltungen, die in Präsenz stattfinden müssen, wie etwa zwingende Praxisveranstaltungen, Laborkurse, Sport und der musikalische Übebetrieb. Für diese gilt weiterhin die 3G-Regelung. Ausgenommen sind auch Prüfungen. Für diese gilt eine Spezialregelung in § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2. Der neue § 2 Absatz 5

Satz 4 enthält jetzt detaillierte Vorgaben zur Sicherstellung der Studierbarkeit während der Alarmstufe II für nicht-immunisierte Studierende, vgl. hierzu die Einzelbegründung zu § 2 Absatz 5. Schließlich bleiben die Bibliotheken im 3G-Betrieb.

Die Pandemiesituation in Baden-Württemberg ist weiterhin sehr kritisch und nach der Einschätzung des RKI bundesweit sehr besorgniserregend

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-16.pdf?blob=publicationFile)). Seit 23. November 2021 gilt in Baden-Württemberg die sogenannte Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO. Diese tritt ein, wenn die landesweite Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 450 oder die landesweite Hospitalisierungsinzidenz die Zahl von 6 an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschreitet. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Nach dem Inzidenzbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts, Stand 18. Dezember 2021, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de, liegt der Sieben-Tages-Inzidenzwert inzwischen bei 345,4 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner und damit trotz eines gewissen Absinkens (Stand 24. November 2021: 476, 4 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) auf weiterhin hohem Niveau. Die Zahl der COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung liegt nach den Daten des DIVI-Intensivregisters, Stand 18. Dezember 2021, bei 610 (Stand 24. November 2021: 517). Es gilt daher nach wie vor die Alarmstufe II.

Der Anteil der Patientinnen und Patienten, die invasiv beatmet werden müssen, liegt, Stand Tagesbericht vom 17. Dezember 2021, bei 340 Patientinnen und Patienten (55,1%), Stand 24. November 2021: 278 Patientinnen und Patienten (55,5%), jeweils abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de. Die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz liegt bei 4,9 (Stand 24. November 2021: 6,1). Schließlich ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil der 20- bis 29-Jährigen unter den Infizierten gemäß Lagebericht vom 16. Dezember 2021 bei 13 % liegt (Lagebericht vom 18. November 2021: 14,3 %, abrufbar unter www.gesundheitsamt-bw.de). Der Anteil der 18- bis 29-Jährigen

hospitalisierten Infizierten liegt Stand 16. Dezember 2021 bei 4,1 % (Stand 18. November 2021: 4,7 %). Laut Tagesbericht vom 17. Dezember 2021 sind 77 % der baden-württembergischen Bevölkerung mit Impfpflicht (12+) vollständig geimpft, 34,6 % haben bereits eine Auffrischimpfung erhalten. Wie oben dargestellt, wird aufgrund anonymisierter Erhebungen angenommen, dass die Impfquote unter den Studierenden deutlich über dem Bevölkerungsdurchschnitt liegen dürfte. Auch finden an den Hochschulen weiterhin Impfaktionen statt, auch zur Auffrischimpfung.

Nicht geimpfte Personen haben nach derzeitigen Erkenntnissen ein höheres Ansteckungsrisiko, ein höheres Übertragungsrisiko im Falle einer Infektion sowie ein höheres Risiko, schwer zu erkranken und damit auch möglicherweise krankenhaus- oder sogar intensivpflichtig zu werden. Dies gilt grundsätzlich auch für jüngere Altersgruppen. Durchschnittlich ist eine von zehn hospitalisierten Personen unter 30 Jahre alt. Zudem ist an acht bis neun von zehn Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus mindestens eine nicht-immunisierte Person beteiligt. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft ist durch die Impfung das Risiko einer Übertragung reduziert, verhindert diese aber nicht vollständig (vgl. Gefährdungsbericht Covid-19 des RKI, abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#), außerdem: Epidemiologische Bulletin von 9. Dezember 2021: Die 4. COVID-19-Welle wurde durch fehlenden Impfschutz angestoßen: Was ist zu tun, [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/49_21.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/49_21.pdf?blob=publicationFile) sowie auch https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/35_21.pdf? blob=publicationFile sowie die Begründung zur Corona-Verordnung von 23. November 2021 und 17. Dezember 2021).

Nach der Risikobewertung zu Covid-19 des Robert-Koch-Instituts, Stand 8. Dezember 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), und des Landesgesundheitsamtes (Lagebericht, Stand 16. Dezember 2021, S. 15) werden als Gründe für das Infektionsgeschehen unter anderem die noch immer große Zahl ungeimpfter Personen sowie mehr Kontakte in Innenräumen angegeben. Nach Ansicht des RKI ist die aktuelle Entwicklung sehr besorgniserregend, und es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Be-

handlungskapazitäten überschritten werden. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein, für Geimpfte noch als moderat, sie steige aber mit zunehmenden Infektionszahlen an (vgl. Wochenbericht vom 16. Dezember 2021 a.a.O, S. 4). Die Lage ist daher sehr ernst zu nehmen. Hierzu wird auch auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 23. November 2021 und 17. Dezember 2021 verwiesen.

Der Anteil der hochansteckenden Delta-Variante liegt derzeit bei etwa 99% aller Infektionen (vgl. Tagesbericht des Landesgesundheitsamts vom 17. Dezember 2021, S. 7). Auch die beginnende Ausbreitung der ebenfalls hochansteckenden Variante Omikron ist sehr besorgniserregend (vgl. Lagebericht des Landesgesundheitsamts vom 16. Dezember 2021. S. 16).

Angesichts der Gefahr eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie der hohen Zahl schwerer Krankheitsverläufe und längerer Liegezeiten in den Krankenhäusern müssen die bestehenden Maßnahmen in der Alarmstufe II für den Präsenzstudienbetrieb beibehalten werden. Sämtliche in der Corona-Verordnung Studienbetrieb geregelten Basisschutz- und Kontrollmaßnahmen sind daher weiterhin erforderlich, um das Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI zu minimieren (abrufbar unter [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)). Diese Maßnahmen gelten bei aktuellem Sachstand und Infektionsgeschehen unabhängig davon, ob man geimpft, getestet oder genesen ist, vgl. auch Lagebericht vom 16. Dezember 2021, S. 16. Eine Abkehr von den derzeitigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wäre daher mit einer erheblichen Gefährdung des Gesundheitssystems verbunden.

Die Einschränkung, bestimmte Veranstaltungen nur noch mit einem 2G-Nachweis in Präsenz zu ermöglichen, ist geeignet, die mit der Verordnung verfolgten Ziele zu erreichen. Sie ist auch erforderlich. Außer der Impfung gibt es derzeit angesichts der Auslastung des Gesundheitssystems keine milderen Mittel, um das Infektionsgeschehen in der Bevölkerung einzudämmen. Schließlich ist die Maßnahme auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Im Rahmen der Grundrechtsabwägung sind die kollidierenden Schutzgüter Gesundheit und Bildung unter Beachtung auch der Lehrfreiheit der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglichst schonend in Ausgleich zu bringen. Dies wird dadurch erreicht, dass bei 2G-Präsenzveranstaltungen geeignete, im Wesentlichen gleichwertige Alternativangebote für nicht geimpfte Studierende, die nicht an der Präsenzveranstaltung teilnehmen dürfen, zum Erreichen des Lernziels bereitgestellt werden müssen. Hierzu enthält § 2 Absatz 5 Satz 4 nunmehr entsprechend den Maßgaben des Verwaltungsgerichtshofs detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Art und den zeitlichen Umständen des zur Verfügung zu stellenden Alternativangebots. Die Wahl des jeweiligen Alternativangebots selbst muss dagegen hochschulseitig getroffen werden, weil es sich am konkreten Studiengang ausrichten muss und sich daher je nach Studiengang und Lehrkonzept auch hinsichtlich der geeigneten Mittel unterscheiden kann. Die Wahl der Mittel hat sich am Ziel einer Sicherstellung der Studierbarkeit auszurichten und damit insoweit auch an ihrer Wirksamkeit, was ebenfalls hochschulseitig zu beurteilen ist. So bieten viele Hochschulen bereits jetzt die Möglichkeit einer zeitgleichen oder asynchronen Übertragung zahlreicher Präsenzveranstaltungen, bei denen auch datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden. Allerdings gibt es auch andere geeignete Methoden zur Sicherstellung der Studierbarkeit und Erreichung der Lernziele, für die § 2 Absatz 5 Raum lassen muss. Ergänzend hierzu wird der Zugang zu Bibliotheken derzeit noch über den reinen Ausleihbetrieb hinaus mit der 3G-Regelung aufrechterhalten, um alle Studierenden mit Arbeitsmaterialien zu versorgen und ihnen unter den Voraussetzungen der CoronaVO Studienbetrieb Lernplätze anzubieten. Die Alternative wäre, für alle Studierenden den Präsenzunterricht aufzugeben und so die Grundrechte einer weitaus größeren Zahl der Studierenden weiter einzuschränken.

Es gibt derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass es an den Hochschulen seit der Rückkehr zu einem wesentlichen Präsenzbetrieb zu größeren Infektionsgeschehen gekommen ist. Es ist jedoch zu besorgen, dass ein generell größeres Infektionsgeschehen, wie es derzeit festgestellt wird, sich auch innerhalb der Hochschule auswirkt und dort eine bisher nicht dagewesene Entwicklung auslösen kann. Die Regelungen sind im Gesamtzusammenhang der Strategie der Pandemiebekämpfung der Landesregierung zu sehen. In der Alarmstufe gilt in den meisten gesellschaftlichen Bereichen neben den Basisschutzmaßnahmen 2G+. Die Strategie knüpft an den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 an.

Nach wie vor gilt, dass die Schutz- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch die 3G-Regelung und die 2G-Regelung, den ausgeweiteten Präsenzbetrieb erst ermöglichen und sich daher angesichts der deutlich geringeren Eingriffsintensität gegenüber dem Aussetzen des Präsenzbetriebs für alle Studierenden und Lehrenden rechtfertigen. Auf der Grundlage der Verordnung müssen daher alle Studierenden bestimmte Unannehmlichkeiten oder Beschränkungen hinnehmen, damit der Hochschulbetrieb möglichst sicher weitergeführt werden kann.

Aufgrund der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden die ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls beschränkt oder aufgehoben. Hierbei werden die Erfahrungen mit dem Präsenzstudienbetrieb unter Berücksichtigung der Impfquoten und des Pandemiegeschehens fortlaufend beobachtet und ausgewertet. Dies gilt auch im Hinblick auf die als besorgniserregend eingestufte Omikronvariante. In der Abwägung im Rahmen der Gesamtentwicklung und der Gesamtstrategie sind angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens keine mildereren Maßnahmen im Studienbetrieb möglich.

Ergänzend wird auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 15. September 2021, 13. Oktober 2021, 23. November 2021 und 17. Dezember 2021 sowie die Begründung der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 20. September 2021, 14. Oktober 2021, 12. November 2021 und 24. November 2021 verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 5 – Grundsätze für den Studienbetrieb)

§ 2 Absatz 5 enthält Sonderregelungen für die Zeit, in der die Alarmstufe II nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO gilt. Angesichts des in der Alarmstufe II bestehenden dramatischen Infektionsgeschehens und der drohenden Überlastung der Intensivstationen muss auch der Präsenzstudienbetrieb weiter eingeschränkt bleiben.

Die Regelung ist bis auf die Streichung der bisherigen Übergangsregelung in Satz 1 und die Ergänzung in Satz 4 um die erforderlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Studierbarkeit im Wesentlichen unverändert geblieben.

In der Alarmstufe II können nach Satz 1 auch weiterhin grundsätzlich nur noch geimpfte oder genesene Studierende am Präsenzunterricht teilnehmen. Für Lehrende findet § 6 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Anwendung.

Satz 2 enthält eine Ausnahme von der 2G-Verpflichtung für Veranstaltungen, die nur in Präsenz durchgeführt werden können und für die hybride Möglichkeiten oder sonstige Fernlehrformate nicht bestehen. Es kann sich dabei insbesondere um zwingende Praxisveranstaltungen, wie Laborkurse, um Prüfungen sowie den musikalischen Übebetrieb oder das künstlerische Arbeiten am Werk handeln. Dies sind im Wesentlichen Veranstaltungen, die im bisherigen Verlauf der Pandemie durchgehend in Präsenz stattfinden konnten.

Satz 3 ordnet wie bisher die Vollkontrolle in den Präsenzveranstaltungen in der Alarmstufe an und setzt damit für diese Zeit die Modellvorhaben „Stichproben“ aus.

Satz 4 – Die Hochschulen haben die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen und daher in ihren Konzepten für den Präsenzstudienbetrieb zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Studierende wegen Satz 1 an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen dürfen. Diese Regelung, die im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Artikel 12 Absatz 1 GG normiert, dass neben den Ausnahmen nach Satz 2 auch im Übrigen die Studierbarkeit der Studiengänge für nicht-immunisierte Studierende sichergestellt sein muss, wurde gemäß den Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofs um konkrete Vorgaben für die Hochschulen ergänzt. Satz 4 stellt einen Katalog an Maßnahmen zur Verfügung, der aus Gründen der Vielgestaltigkeit der Veranstaltungen und Lehrformen nicht abschließend ist. Die Wahl des Mittels hat sich an der Studierbarkeit und dessen Wirksamkeit hierfür auszurichten. Es kommen etwa nach Nummer 1 eine zeitgleiche digitale Teilnahme in Betracht, die häufig als interaktive Hybridveranstaltung ausgestaltet ist. Hierfür haben viele Hochschulen die organisatorischen Möglichkeiten geschaffen und praktizieren dies bereits. Nach Nummer 2

sind aber auch zeitversetzt digitale Ersatzangebote denkbar (Video oder Audio). Anteile des Selbststudiums können geeignet sein, die Studierbarkeit sicherzustellen, etwa durch Bereitstellen von Materialien zur selbständigen Erarbeitung des Lehrstoffs nach Nummer 3. Hochschulen können die Methoden und Formate auch kombinieren, Nummer 4, oder andere Fernlehrformate anbieten, Nummer 5. So haben sich in der Vergangenheit unterschiedliche Lehrmethoden entwickelt, die gleichermaßen zur Sicherstellung der Studierbarkeit geeignet sein können. So werden beispielsweise auch filmische Darstellungen oder Arbeitsgruppen mit speziellen Dialogformen genutzt. Es können auch Veranstaltungen doppelt angeboten werden, digital und online, etwa bei Übungen, die mehrfach mit unterschiedlichen Gruppen abgehalten werden. Es ist Aufgabe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der zuständigen Hochschulgremien, im Rahmen der Methodenfreiheit das passende Format festzulegen, um die Studierbarkeit in geeigneter und im Wesentlichen gleichwertiger Weise für nicht-immunisierte Studierende sicherzustellen. Auch haben die Hochschulen bisher schon in der Pandemie und zuvor unterschiedliche Maßnahmen und Maßnahmenbündel zur Vermittlung des Lehrstoffs und damit hybride Lehr- und Lernformate genutzt.

Satz 4 verpflichtet die Hochschulen, die entsprechenden Formate und Lehrmaterialien entweder zeitgleich oder unverzüglich im Anschluss an die Präsenzveranstaltung zur Verfügung zu stellen. Dies stellt sicher, dass den vom Präsenzunterricht vor Ort ausgeschlossenen Studierenden ohne wesentliche zeitliche Verzögerung der Lehrstoff und die Teilhabe am Studium zur Erreichung der Lernziele zugänglich gemacht werden. Auch dies sichert die Verhältnismäßigkeit des erforderlichen Grundrechtseingriffs ab.

Zudem bestehen die in den bisherigen Studienbetrieb des Wintersemesters integrierten Onlineangebote, insbesondere bei größeren Vorlesungen. Bereits bisher waren die Hochschulen gehalten, im Hinblick auf das Zutrittsverbot bei Symptomen, über die ggf. ohnehin zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmaterialien hinaus Möglichkeiten anzubieten. Dazu gehörte es insbesondere, für Pflichtveranstaltungen den an der Teilnahme Ausgeschlossenen ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit diese den Stand der Vorlesung nachvollziehen und versäumten Lehrstoff selbständig erarbeiten können, vgl. Begründung zur CoronaVO vom 20. September

2021. Dies gilt bereits generell und unabhängig von den Stufen des Infektionsgeschehens nach § 1 Absatz 2 Corona-Verordnung.

Satz 5 ordnet die Regelungen des Absatzes 4 Nummern 1, 2 und 4 auch in der Alarmstufe II an, was angesichts des Infektionsgeschehens zur Sicherstellung des Präsenzbetriebs weiterhin erforderlich ist.

Zu Nummer 2 (§ 12 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 17. Januar 2022 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung von 17. Dezember 2021 angepasst.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.